

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**  
Gewässerausbau zur Schaffung von Regenwasserrückhalt auf dem Grundstück Flur-Nr. 1309  
der Gemarkung Langenneufnach

Maßnahmenträger:

Gemeinde Langenneufnach, Rathausstraße 58, 86863 Langenneufnach

### **Bekanntmachung**

Die Gemeinde Langenneufnach beabsichtigt zur Verbesserung des Überflutungsschutzes den namenlosen Graben (Gewässer III. Ordnung), der entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 1309 der Gemarkung Langenneufnach zum angrenzenden Flurstück 1308 verläuft, in die Grundstücksmitte zu verlegen. Zur Schaffung von Regenwasserrückhalt sind an drei Stellen von West nach Ost (ca. 45 m östlich des Grabenbeginns, dann im Abstand von 80 m und 60 m) Aufschüttungen / Dämme mit Längen von ca. 25 bis 40 m und einer maximalen Höhe von 1 m quer zum Bachlauf vorgesehen. In Fließrichtung vor den Erddämmen werden rechts und links des Gewässers Mulden ausgebildet, die gegenüber den angrenzenden Flächen eine Tiefe von ca. 1,50 m bis 1,70 m haben, wodurch bei maximaler Einstauung gesamt rd. 1.289 m<sup>3</sup> (= 240 m<sup>3</sup> + 564 m<sup>3</sup> + 485 m<sup>3</sup>) Wasser zurückgehalten werden kann. Am westlichen Ende des Flurstücks wird der Bachlauf wieder in seinem ursprünglichen Bett geführt.

Bei der Grabenverlegung mit Teilverrohrung handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers. Das Vorhaben erfüllt insoweit den wasserrechtlichen Tatbestand des Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Ein Gewässerausbau bedarf grundsätzlich der Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG. Das Landratsamt Augsburg hatte zu dem Gewässerausbau nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V. mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Hierbei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob das Ausbaivorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung lagen der Fachbeitrag zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls auf Umweltverträglichkeit vom 19.01.2023 des Planungsbüros sowie fachbehördliche Stellungnahmen (amtlicher Sachverständiger, Naturschutz) vor. Untersucht wurde ein Gebiet nordwestlich der Ortslage von Langenneufnach. Dabei kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau des Grabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Damit sind die Voraussetzungen nach § 68 Abs. 2 WHG zur Durchführung des beantragten wasserrechtlichen Plan-genehmigungsverfahrens für den Gewässerausbau gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht werden wie folgt zusammengefasst:

Das Vorhaben umfasst die Verlegung eines temporär wasserführenden Grabens auf eine Länge von rd. 150 m auf dem Grundstück Flur-Nr. 1309 der Gemarkung Langenneufnach. Durch die Verlegung des Grabens und die damit verbundenen Bodenbewegungen und Erdmodellierungen wird die natürliche Bodenstruktur durch die Abgrabungen und Aufschüttungen auf einer Fläche von insgesamt ca. 0,40 ha verändert. Dies führt zu einer temporären Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Weiter ist eine dauerhafte Befestigung des Schotterweges Flur-Nr. 1319 der Gemarkung Langenneufnach auf einer Fläche von ca. 150 m<sup>2</sup> vorgesehen, womit ebenfalls eine nachteilige Veränderung der natürlichen Bodenfunktion in kleinflächigem Umfang verbunden ist.

Der Vorhabensbereich ist aufgrund der bisherigen weitgehend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung für die Tier- und Pflanzenwelt von geringer Bedeutung. Entlang des Bachlaufes ist ein schmaler, mäßig artenreicher Hochstaudensaum vorhanden, der vor allem Insekten einen Lebensraum bietet. Durch die Maßnahmen wird kein Landlebensraum erheblich beeinträchtigt. Der nur temporär wasserführende Bachlauf selbst ist als Gewässerlebensraum aufgrund der naturfernen Gestaltung (gleichförmiges Profil, weitgehend gestreckter Verlauf) und der Nährstoffeinträge aus den umgebenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen von geringer Bedeutung. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt. Durch die Grabenverlegung ist die Schaffung mittel- bis hochwertiger Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt vorgesehen. Die Verlegung des Gewässers um 6 m mit Modellierung von Mulden sowie die Errichtung der 3 kleinen Dämme verändern das Landschaftsbild nur kleinräumig.

Im Rahmen der Bautätigkeit kommt es allerdings temporär zu Störungen (z.B. Lärm- und Luftbeeinträchtigungen durch den Fahrverkehr).

Zur Begrenzung der Eingriffe in das Gewässer, den Boden, die Fläche sowie der Vegetation werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt:

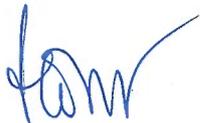
- Naturnahe Gestaltung des neuen Gewässerabschnitts (mit Ausnahme der kurzen Verrohrungen);
- Ökologische Gestaltung der zur Dammwirkung unabdingbaren Verrohrungen mit offener Sohle bzw. Sohlsubstrat zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleinlebewesen;
- Massenausgleich vor Ort, wodurch voraussichtlich keine Abfuhr von Erdmaterial erforderlich wird;
- Strukturanreicherung durch Gehölzpflanzungen im Uferbereich mit Verwendung gebietsheimischer Gehölze und artenreicher, gebietsheimischer Saatgutmischungen;
- extensive Nutzung der Hochstaudensäume durch abschnittsweise Mahd mit Mähgutabfuhr;
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge für den Flurweg.

Die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens sind insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen nach Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als vertretbar und nicht erheblich einzustufen. In der Gesamtschau soll sich das Vorhaben vielmehr überwiegend verbessernd auf die Schutzgüter auswirken.

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekanntgegeben. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, den 27.03.2023

Landratsamt Augsburg

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Höhr', written in a cursive style.

Höhr

Geschäftsbereichsleitung